

## **Vereinbarung**

vom 10. November 2003

zwischen der Stadt Adliswil und der Gemeinde Rüschlikon

betreffend

### **Zusammenarbeit zwischen der Stadtpolizei Adliswil und der Gemeindepolizei Rüschlikon**

Die Stadt Adliswil und die Gemeinde Rüschlikon (nachfolgend Gemeinden genannt) vereinbaren die Zusammenarbeit ihrer kommunalen Polizeikorps nach folgenden Bestimmungen:

#### 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden stellen sich gegenseitig zur Verbesserung der polizeilichen Dienstleistungen, insbesondere zur Erhöhung der polizeilichen Präsenz, Personal und Material zur Verfügung. Der Umfang der Zusammenarbeit richtet sich nach den zu erlassenden und im Anhang erwähnten Vollzugsbestimmungen zu dieser Vereinbarung.

#### 2 Personelle Verantwortung

- 2.1 Die Gemeindepolizei Rüschlikon wird für den Aussendienst in den Dienstplan der Stadtpolizei Adliswil integriert. Dieser Dienst wird auf beide Gemeindegebiete ausgeweitet. Der Leiter der Stadtpolizei Adliswil hat die Bedürfnisse der Gemeinde Rüschlikon in der Planung zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Gemeinden bleiben bei gemeindeübergreifenden Einsätzen für ihre Polizeiangehörigen personell verantwortlich. Im Patrouillendienst übernimmt die/der örtlich Zuständige die Führung und wird zuerst tätig.

#### 3 Personelle und materielle Voraussetzungen

- 3.1 Für Einsätze im Rahmen dieser Vereinbarung dürfen nur Polizeiangehörige eingesetzt werden, die ihre Tätigkeit vollamtlich und bewaffnet ausführen und eine polizeiliche Ausbildung abgeschlossen haben. Weiter haben sie die polizeilichen Weiterbildungskurse zu besuchen.
- 3.2 Als Grundausbildung gilt:
  - Grundausbildung am Schweizerischen Polizeiinstitut oder
  - Polizeischule einer Kantons- oder grösseren Stadtpolizei
- 3.3 Die Polizeikorps müssen über eine den polizeilichen Aufgaben angepasste Infrastruktur verfügen. Teure Ausrüstungsgegenstände können unter Verrechnung der anteilmässigen Kosten gegenseitig zur Verfügung gestellt werden.

#### 4 Vollzugsbestimmungen

Beide Gemeinden erlassen gestützt auf diese Vereinbarung einheitliche Vollzugsbestimmungen, welche den detaillierten Umfang der Zusammenarbeit regeln und unterzeichnen diese gemeinsam. Die Polizeivorstände überwachen die Umsetzung der Vollzugsbestimmungen.

#### 5 Versicherung

Der Versicherungsschutz der Polizeiangehörigen ist Sache der anstellenden Gemeinde.

## 6 Polizeibefugnisse

Die Polizeiangehörigen sind bei Einsätzen im Rahmen dieser Vereinbarung in beiden Gemeinden zur Ausübung sämtlicher in den Zuständigkeitsbereich der Kommunalpolizei fallenden Aufgaben berechtigt. Die Berechtigung beinhaltet auch die Anwendung der Ordnungsbussenverfahren.

## 7 Kosten

7.1 Die Gemeinden verrechnen sich für Einsätze im Rahmen dieser Vereinbarung keine Personalkosten.

7.2 Die Kosten für die Patrouillenfahrzeuge werden durch abwechselnde Einsatzplanung beider Fahrzeuge ausgeglichen. Für die Benützung der übrigen Einsatzmittel wird nach Absprache Rechnung gestellt.

## 8 Schusswaffengebrauch

Der Schusswaffengebrauch richtet sich nach dem Schusswaffenreglement der Kantonspolizei Zürich. Jeder Schusswaffengebrauch muss unverzüglich der vorgesetzten Stelle gemeldet werden.

## 9 Kündigung

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Monatsende gekündigt werden.

## 10 Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Gemeinden.

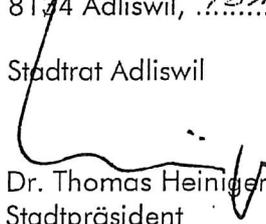
## 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung der zuständigen Organe in Kraft und wird per 1. Januar 2004 umgesetzt.

Genehmigungsvermerke:

8174 Adliswil, 18.11.03, SAB 406/03

Stadtrat Adliswil

  
Dr. Thomas Heiniger  
Stadtpräsident

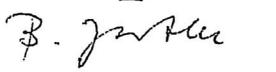
  
Bruno Aebischer  
Stadtschreiber

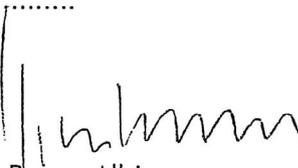
19. Nov. 2003

~~1. Dez. 2003~~

8803 Rüschlikon, .....

Gemeinderat Rüschlikon

  
Dr. Brigitte Gürtler  
Gemeindepräsidentin

  
Benno Albisser  
Gemeindeschreiber